



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot für eine Stellungnahme an und äussern uns wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Freizügigkeit und über das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis zum 7. April 2013.

Der vorliegende Verordnungsentwurf und die ergänzenden Erläuterungen zu diesem Gesetz wurden durch eine Expertengruppe, unter anderem bestehend aus Vertreterinnen und Ver-

tretern der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und unter Leitung des Schweizerischen Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, eh. BBT) seit Mitte 2012 erarbeitet.

2. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

Wir sind uns bewusst, dass die Verfahren – gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen – für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen; überprüft und angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Begleitdokumente

Artikel 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Absatz 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs 1) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z. B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufs-

bezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

Artikel 5 Prüfung der Vollständigkeit

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dass dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

Artikel 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer

In Anbetracht der ohnehin sehr kurzen Fristen reicht es vollkommen, wenn allgemein auf die Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen wird.

Artikel 7 Absatz 2 soll daher wie folgt geändert werden:

"Es informiert sie oder ihn, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten."

Entsprechend ist auch der erläuternde Bericht (3.3.3 2. Absatz) anzupassen: "...werden gleichzeitig informiert, dass die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten."

Artikel 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde

Wir begrüßen es, dass gemäss Artikel 8 Absatz 2 die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Artikel 9 Datensammlung

Wir begrüßen die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene Lösung, dass das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Artikel 10 Nachprüfung, Entscheidung und Information

Artikel 10 Absatz 3 des Entwurfs sieht vor, dass die zuständige Bundesbehörde bei ausreichender Berufsqualifikation die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit die kantonale Behörde innert einer Frist von höchstens einem Monat ab Zustellung der Meldung der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer mitteilen kann, dass sie oder er mit der Berufsausübung beginnen kann.

Auch im Rahmen des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) besteht ein Online-Meldeverfahren für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer (DLE) aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA. Gemäss EntsG (Art. 6 Abs. 3) dürfen DLE aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA während maximal 90 Tagen im Kalenderjahr ihre Dienste bewilligungsfrei anbieten. Die Arbeit darf jedoch frühestens acht Tage nachdem der Einsatz bei der zuständigen Behörde gemeldet worden ist, aufgenommen werden.

Das Melde- und Prüfverfahren reglementierter Berufe ist dem Online-Meldeverfahren nach EntsG vorgelagert. Wir weisen darauf hin, dass das Melde- und Zustimmungsverfahren damit nicht hinfällig wird.

Wir schlagen vor, im Absatz 3 folgende Formulierung aufzunehmen:

"..., dass sie oder er vorbehältlich des Meldeverfahrens nach Entsendegesetz (Art. 6) mit der Berufsausübung beginnen kann."

Artikel 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Artikel 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistie-

zung des Verfahrens.

Artikel 12 Eignungsprüfung

Wir begrüssen, dass gemäss Artikel 12 Absatz 4 die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige Behörde unseres Kantons, in dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen, darüber informiert wird, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So können wir das entsprechende Dossier ebenfalls wieder schliessen.

4. Bemerkungen zu Anhang I der Verordnung: Reglementierte Berufe, die unter die Meldepflicht und die Nachprüfung gemäss BGMD fallen

Wir regen an, dass entweder direkt im Anhang I der Verordnung oder allenfalls in einer separaten Liste aufgezeigt wird, bei welchen Berufen wer für die Anerkennung zuständig ist (Bund, Kantone, SRK, usw.).

→ Gemäss EDK sind im Bildungsbereich (Ziffer 6) zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Folgende Bezeichnungen ersetzen...	... durch (neu):
insegnante della scuola dell'infanzia	educatore/educatrice dell'infanzia
Lehrkräfte (generell, da f und i auch in Einzahl formuliert sind)	Lehrperson
Lehrkräfte der Sekundarstufe I	Lehrperson für die Sekundarstufe I
docente del livello secondario I	docente per il livello secondario I
Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe	Lehrperson für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe
enseignant/e des degrés préscolaire et primaire	"enseignant/e des degrés préscolaire et primaire ou du degré préscolaire ou du degré primaire"
docente del livello prescolastico e del livello elementare	docente per il livello prescolastico ed elementare o per il livello prescolastico o per il livello elementare
Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass Personen mit ei-	

nem musikpädagogischen Diplom an Regelklassen Musikunterricht erteilen können:	
- Lehrkräfte für Musikschulen	- Lehrperson an Musikschulen (musikpädagogisches Diplom)
- enseignant/e en école de musique (non professionnalisante)	- enseignant/e dans les écoles de musique (diplôme de pédagogie musicale)
- docente per le scuole di musica	- docente nelle scuole di musica (diploma di pedagogia musicale)*
psychomotricien/ne	thérapeute en psychomotricité
psicomotricista	terapeuta della psicomotricità
pedagoga spezializzato/a (orientamento educazione speciale precoce)	docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale precoce
pedagoga spezializzato/a (orientamento insegnamento speciale)	docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. März 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli